

## 10.1. Eidgenössische Volksinitiative für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression

---

- 1982, 25. Mai: Ein von Nationalrat Hans Georg Lüchinger präsiertes Initiativkomitee lanciert eine Volksinitiative betreffend den Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Danach soll die Bundesverfassung wie folgt ergänzt werden (Übergangsbestimmungen Art. 8 Abs. 5 und 6 neu):

<sup>5</sup> Für die nach dem 31. Dezember 1984 beginnenden Steuerjahre wird die direkte Bundessteuer für natürliche Personen um 15 % ermässigt. Auf dem Wege der Gesetzgebung kann anstelle dieser linearen Ermässigung eine im Gesamtausmass mindestens gleichwertige Ermässigung vorgesehen werden, welche für die einzelnen Steuerpflichtigen nach Massgabe der tatsächlichen Auswirkungen der kalten Progression abgestuft wird.

<sup>6</sup> Gestützt auf Art. 41ter Abs. 5 wird bei jeder Veranlagung natürlicher Personen nach dem 31. Dezember 1986 einer ab 1. Januar 1985 eintretenden Teuerung voll Rechnung getragen. Der Bundesrat sorgt für den Vollzug.

- 1982, 24. November: Der Bundesrat veröffentlicht seine Botschaft zu einem Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer. (Bezüglich Inhalt dieses Entwurfs und Einzelheiten der parlamentarischen Verhandlungen siehe oben Ziff. 2.2.)
- 1983, 16. Mai: Das Initiativkomitee für den "Ausgleich der kalten Progression" reicht bei der Bundeskanzlei ihr mit 117'936 Unterschriften zustandekommenes Volksbegehren ein. Die Initiative strebt ab 1985 eine abgestufte Ermässigung der direkten Bundessteuer von durchschnittlich 15 % und ab 1987 für jede Steuerperiode den vollen Ausgleich der kalten Progression an.
- 1983, 7. Oktober: In der Schlussabstimmung heissen die eidg. Räte das Bundesgesetz über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression gut. Gegenüber den Anträgen des Bundesrates wurden namentlich folgende Änderungen vorgenommen:
  - = Festsetzung des Schwellenwertes, ab welchem der Teuerungsausgleich erfolgen soll, auf 7 % (Antrag Bundesrat 10 %);
  - = Ausgangspunkt für die Berechnung des Teuerungsausgleichs ist der Landesindex am 1. Januar 1982 (Antrag Bundesrat 1. Januar 1983);
  - = Der Bundesrat und nicht das Parlament beschliesst den Teuerungsausgleich (automatische Indexklausel);
  - = Übergangsbestimmungen, wonach der Ausgleich in der Veranlagungsperiode 1985/86 auch dann erfolgen muss, wenn die 7 % in den Jahren 1982/83 nicht erreicht worden sind.

Der Präsident des Initiativkomitees kündigt an, das Volksbegehren nach Ablauf der Referendumsfrist zurückzuziehen, wenn die Vorlage materiell keine Verschlechterungen erfahren wird.